OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653516/2/SB

Datum:
Linz, 14. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dipl.-Ing. (FH) G__, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Stadt Linz vom 23.04.2025, GZ: 0013511/2025 MDion RM, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz wegen der Kostenvorschreibung nach § 89a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 13.02.2025, GZ: 0075158/2024, wurde der A__, aufgetragen, die Kosten der am 01.12.2024 um 16.41 Uhr in der B-Straße erfolgten Entfernung des verkehrsbehindernd abgestellten KFZ der Marke Skoda Enjak mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in Höhe von 299 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids an die Stadtkasse C__ zu entrichten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Berufung vom 19.02.2025 des von der Zulassungsbesitzerin bevollmächtigten Lenkers Dipl.-Ing. (FH) D__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]). Es sei für ihn eindeutig aus einiger Entfernung zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges am 01.12.2024 um 16.30 Uhr bei der Zusatztafel „nur am: 7.12.2024" zu lesen gewesen. Es sei schon dämmrig gewesen. Zum Beweis werde ein Foto des Verkehrszeichens, aufgenommen um 19.23 Uhr aus nächster Nähe, beigelegt. Es sei kein Grund zur Annahme gewesen, dass es sich um den 01.12.2024 gehandelt habe.

I.3. Die Berufung wurde mit gegenständlichem Bescheid des Stadtsenats der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.04.2025, GZ: 0013511/2025 MDion RM, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch das Wort „Enjak" entfällt. Ausgeführt wurde, dass der Bf nicht wie ursprünglich vorgeworfen in einer Abschleppzone, sondern im Bereich des Verkehrszeichens „Halten und Parken verboten" samt zeitlichem Geltungsbereich und der Zusatztafel „ausgenommen Linienbusse" das Fahrzeug abgestellt habe. Die Verordnung sei ordnungsgemäß kundgemacht und habe ein Mindestmaß an Publizität erreicht. Unter Verweis auf Judikatur käme das Verursacherprinzip zur Anwendung, auf ein Verschulden (des Lenkers oder der Zulassungsbesitzerin) käme es nicht an. Im Bescheid wurde das vom Bf übermittelte Lichtbild eingefügt und die Verordnung tlw abgedruckt.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 25.05.2025, in der im Wesentlichen die Ausführungen in der Berufung wiederholt werden.

I.5. Diese Beschwerde wurde samt den zugrundeliegenden Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.06.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakten (Akt der Erstbehörde und Akt der Zweitbehörde) sowie die Beschwerde des Bf und das von ihm vorgelegte Lichtbild des Verkehrszeichens.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im Übrigen wurde eine solche weder von der bB noch vom Bf beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die A__, ist Zulassungsbesitzerin des PKW, Kennzeichen aaa, Skoda. Dieses Fahrzeug war am 01.12.2024 um 16.41 Uhr in C__ in der Ziegeleistraße, Höhe Nr 67, abgestellt [Meldung LPD OÖ, Behördenakt; Verantwortung Bf]. Der Bf war Lenker des Fahrzeuges und wurde im Zuge des Verfahrens von der Zulassungsbesitzerin als Vertreter in der Angelegenheit „Abschleppung des Fahrzeuges WE-TOOL8 vom 01.12.2024" bevollmächtigt [Handlungsvollmacht und Ergänzung, Behördenakt].

II.2.2. Für den Bereich in der Ziegeleistraße Höhe Nr 67 war ein „Halte- und Parkverbot" mit der Zusatztafel „ausgenommen Linienbusse nur am: 1.12.24 von: 14-20 Uhr" (wegen eines Fußballspiels) kundgemacht [Verordnung Verkehrsmaßnahmen für E__, GZ: 0056223/2024, Behördenakt]. Der zeitliche Geltungsbereich dieses Halte- und Parkverbots (01.12.2024 von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr) war auf der Zusatztafel handschriftlich mit einem Stift eingetragen. Diese handschriftliche Eintragung ist jedenfalls dann lesbar, wenn man das Verkehrszeichen aus der Nähe betrachtet [Lichtbild Bf, Behördenakt].

II.2.3. Der Bf hat beim Abstellen des Fahrzeuges dieses Verkehrszeichen samt Zusatztafel gesehen und bei Dämmerung aus der Ferne betrachtet, wobei er das Datum „7.12.24" gelesen habe [Verantwortung Bf].

Ein Polizeibeamter hat die Abschleppung dieses PKW's durch ein privates Abschleppunternehmen veranlasst. Die Kosten dafür betragen laut Rechnung der Abschleppfirma 299 Euro [Meldung LPD OÖ, Behördenakt; Verständigung, Lichtbilder, Rechnung und Korrespondenz, F__, Behördenakt].

II.2.4. Das zuständige Mitglied des Stadtsenats der Stadt Linz hat mit Verordnung vom 25.09.2024, GZ: 0056223/2024, in Punkt I.3. das „Halten und Parken

verboten – ausgenommen Linienbusse" am 01.12.2024 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Bereich in der Ziegeleistraße Nr 63 bis Nr 75, gemäß der rosa Markierungen des beiliegenden Beschilderungsplans des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt/Verkehrsplanung, vom 26.07.2024 Index H, verordnet. Aus dem in der Verordnung angeführten Plan ergibt sich, dass auf der Ziegeleistraße im Bereich vor dem Objekt B-Straße ein solches Halte- und Parkverbot verordnet ist. Insgesamt wurden mit dieser Verordnung zahlreiche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere „Halte- und Parkverbote" im Nahebereich des Fußballstadions auf der Gugl verordnet [Verordnung Verkehrsmaßnahmen für LASK – E__ vom 25.09.2024, GZ: 0056223/2024, samt Beschilderungsplan, Behördenakt].

II.2.5. Das Verwaltungsstrafverfahren betreffend den Bf wegen Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gemäß § 45 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt [Mitteilung über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens vom 23.05.2025, GZ: BHWL/925180004402/25, Anlage zur Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.6. Die Abschleppkosten wurden noch nicht bezahlt (bzw wurden wieder rückgefordert) [Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten, der darin befindlichen Verordnung, den Ausführungen des Bf in seinen Eingaben, insbesondere der Beschwerde, und dem damit übermittelten Lichtbild, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel ergeben.

Zeit und Ort des abgestellten Fahrzeuges ergeben sich aus den im Akt befindlichen Unterlagen zur Abschleppung und der Verantwortung des Bf. Unstrittig ist, dass der Bf das Fahrzeug im Bereich des kundgemachten Halte- und Parkverbots „ausgenommen Linienbusse" abgestellt hat und dieses Verkehrszeichen dabei aus der Ferne wahrgenommen hat. Seine Rechtfertigungen belaufen sich darauf, dass für ihn die Ziffer nicht eindeutig lesbar war und aus der Ferne betrachtet – es sei dämmrig gewesen – für ihn eine „7" und nicht eine „1" dargestellt habe. Er sei daher davon ausgegangen, dass das Halte- und Parkverbot am 07.12.2024 gilt; es sei sein erster Besuch im Stadion gewesen. Auf dem vom Bf vorgelegten Lichtbild, welches er nach dem Match angefertigt habe, ist ersichtlich, dass der Zeitraum der gegenständlichen Beschränkung handschriftlich eingetragen und – jedenfalls wenn man das Verkehrszeichen aus der Nähe betrachtet – lesbar ist. Dem Bf ist zuzustimmen, dass in transparenter Schrift noch eine „7" erkennbar ist, jedoch ist auf seinem Lichtbild auch deutlich erkennbar, dass darüber eine „1" geschrieben ist und in der selben Intensität auch das Monat „12" geschrieben ist. Weiters sind auf dem Schild unterschiedliche Schriftarten und Intensitäten des

Stiftes ersichtlich, womit erkennbar ist, dass die Tafel immer nur jeweilig angepasst wird.

Die Höhe der Kosten der Abschleppung ergeben sich aus der Rechnung der F__ vom 15.01.2025, Rechnungs-Nr. 250137, und der Klarstellung durch diese am 14.02.2025, wonach an Feiertagen und Sonntagen ein erhöhter Tarif zur Anwendung komme und daher nicht die ursprünglich vorgeschriebenen 250 Euro, sondern 299 Euro, in Ansatz zu bringen seien [Anlage zum Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 13.02.2025, GZ: 0075158/2024].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 89a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, lautet:

„§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

(1) […]

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel ‚Abschleppzone' (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

a) […]

h) wenn ein Fahrzeug, das nicht ein Omnibus ist, auf einer für Omnibusse vorbehaltenen Fläche (‚Buszone') abgestellt ist.

i) […]

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.

[…]

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der

Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

(7a) Die Höhe der zu bezahlenden Kosten (Abs. 7) kann durch Verordnung in Bauschbeträgen (Tarifen) gestaffelt bei Fahrzeugen nach der Art, sonst nach Größe oder Gewicht der Gegenstände auf Grund einer Ausschreibung nach dem kostengünstigsten Angebot festgesetzt werden. Die Festsetzung ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, der Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten gedeckt sind. Hiezu gehören insbesondere die Kosten des Einsatzes der Transportfahrzeuge, der Entlohnung des für das Entfernen benötigten Personals, der Amortisation der Geräte sowie der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Sicherung und der Bewachung des Ortes der Aufbewahrung, wobei jedoch jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Die für die Aufbewahrung der Gegenstände zu entrichteten Bauschbeträge sind nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.

(8) […]"

III.2.1. Entsprechend den Feststellungen war das Fahrzeug, PKW mit dem Kennzeichen aaa, im Bereich des Verbots- bzw Beschränkungszeichens „Halten und Parken verboten" (§ 52 lit a Z 13b StVO) mit der Zusatztafel „ausgenommen Linienbusse nur am 1.12.24 von: 14-20 Uhr" innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs abgestellt. Das – vom Bf als Lenker auch wahrgenommene – Halte- und Parkverbot war verordnet und kundgemacht. Es wurde die Abschleppung des PKW's durch einen Polizeibeamten veranlasst.
Für den Lenker ist der Eintritt der Verkehrsbeeinträchtigung durch Abstellung (und Belassen) des Fahrzeuges in einer Buszone für den Zeitpunkt seiner Entfernung auf Grund des Verkehrszeichens „Buszone" objektiv vorhersehbar und daher im Zeitpunkt der Aufstellung des Fahrzeuges im Sinne des § 89a Abs 7 vorletzter Satz StVO bekannt (VwGH 26.03.1987, 86/02/0184). Dass es tatsächlich zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kam, ist nicht erforderlich (es genügt das Abstellen ohne Besorgnis einer bevorstehenden Verkehrsbeeinträchtigung: VwGH 11.10.2002, 2000/02/0106).

Im Hinblick darauf, dass damit zu rechnen war, dass jener Bereich von einem Linienbus befahren werden würde, war die Abschleppung auch unaufschiebbar,

weshalb sie der Polizeibeamte gemäß § 89a Abs 3 StVO zu Recht veranlasste. Die Zulassungsbesitzerin hat die Kosten der Abschleppung bisher nicht bezahlt. Die belangte Behörde hat der Zulassungsbesitzerin (zH des bevollmächtigen Vertreters) die Abschleppkosten daher zu Recht vorgeschrieben.

III.2.2. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das verordnete Halte- und Parkverbot mit der der Zusatztafel „ausgenommen Linienbusse nur am 1.12.24 von: 14-20 Uhr" von der dafür zuständigen Behörde rechtmäßig verordnet und dieses gehörig kundgemacht wurde. Dazu ist einleitend anzumerken, dass auch das Verwaltungsgericht grundsätzlich an Verordnungen gebunden ist und bei Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Verordnung diese nur beim Verfassungsgerichtshof anfechten darf. Nur diesem kommt die Kompetenz zu, Verordnungen aufzuheben

Dem Bf ist dahingehend zuzustimmen, dass Verkehrszeichen gemäß § 48 Abs 1 StVO so anzubringen sind, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Wenn der Bf auf den „Sichtbarkeitsgrundsatz" (im dem deutschen Recht) verweist, so ist diesem – unter Hinweis darauf, dass österreichisches Recht zur Anwendung zu kommen hat – insofern zuzustimmen, als an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen im fließenden Verkehr strengere Anforderungen zu stellen sind als an Fahrzeuge im ruhenden Verkehr. Soweit der Bf darauf bezogen vorbringt, dass das gegenständliche Halte- und Parkverbot (insbesondere der zeitliche Geltungsbereich) nicht ausreichend deutlich und gut sichtbar kundgemacht worden sei, weil der zeitliche Geltungsbereich lediglich handschriftlich und schlecht lesbar eingetragen gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, dass sogar auf dem vom Bf vorgelegten Foto die Eintragung des zeitlichen Geltungsbereiches erkennbar ist.

Wenn ein Fahrzeuglenker in einer derartigen Situation sich dazu entschließt, sein Fahrzeug in diesem Bereich abzustellen, so ist er dazu angehalten, sich hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs Gewissheit zu verschaffen. Dies wäre im gegenständlichen Fall leicht möglich gewesen, in dem jene Person, welche das Fahrzeug dort abgestellt hat, unmittelbar nach dem Abstellen direkt zum Verkehrszeichen gegangen und dort den zeitlichen Geltungsbereich abgelesen hätte. Die Frage, wie groß und gut sichtbar ein Verkehrszeichen angebracht sein muss, um von einer ordnungsgemäßen Kundmachung auszugehen, ist auch davon abhängig, ob dieses Verkehrszeichen lediglich für Fahrzeuglenker im fließenden Verkehr oder nur für den ruhenden Verkehr von Bedeutung ist. Bei einem Halte- und Parkverbot ist es jedem Fahrzeuglenker zumutbar, den auf einer Zusatztafel eingetragenen zeitlichen Geltungsbereich unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu überprüfen. Dabei ist es situativ auch abhängig von Witterungs- und Lichtverhältnissen, ob ein Verkehrszeichen von der Ferne aus gut sichtbar ist oder, ob man sich diesem gegebenenfalls – im ruhenden Verkehr oder auch bei Dämmerung – nähern muss, um sich Klarheit über den Inhalt zu verschaffen. In

Anbetracht des – vom Bf auch besuchten – Fußballspiels und dem dabei auch für ihn erwartbaren erhöhten Verkehrsaufkommen (wurde er lt eigenen Angaben beim Parkplatz beim Stadion abgewiesen, zumal dieser nur mit Businesskarten benützt werden konnte) – wäre es ihm bei gehöriger Sorgfalt leicht möglich gewesen, sich über den jeweiligen zeitlichen Geltungsbereich des Halte- und Parkverbots zu vergewissern, bevor er sein Fahrzeug dort stehen lässt (ähnlich bereits LVwG OÖ 27.08.2024, LVwG-653145/9/ZO/KA).

Bedenken an der ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnung sind beim Verwaltungsgericht daher nicht hervorgekommen bzw haben sich im Zuge des Verfahrens nicht ergeben. Wie festgestellt, war der handschriftlich auf der Zusatztafel angebrachte Geltungszeitraum bei näherer Betrachtung erkennbar.

III.2.3. Dabei ist ohnehin – wie bereits die bB ausführlich dargelegt hat – auf das Verursachungsprinzip hinzuweisen, welches im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen und den damit verbundenen Kosten gilt; auf ein Verschulden kommt es dabei nämlich nicht an (zB VwGH 12.04.1996, 95/02/0088; 24.02.2000, 98/02/0060; 15.10.2013, 2009/02/0377; 27.06.2014, 2013/02/0091; 10.04.2025, Ra 2024/02/0118). Auch ist eine rechtskräftige Bestrafung keine Voraussetzung für die Frage der Kostenvorschreibung gemäß § 89a Abs 7 StVO (VwGH 12.04.1996, 95/02/0088).

Ob die das Fahrzeug lenkende Person für das gesetzwidrige Abstellen desselbigen bestraft werden könnte oder ein diesbezügliches Verwaltungsstrafverfahren allenfalls mangels Verschulden einzustellen wäre, ist für die Frage der Kostentragung nicht relevant (sh zur Kostenvorschreibung in dem Fall, in dem das Fahrzeug auf Schienen abgestellt war, die mit Schnee bedeckt und daher nicht erkennbar waren: VwGH 27.06.2014, 2013/02/0091).

Damit ist – selbst wenn der Bf nicht wegen dieser Verwaltungsübertretung bestraft wurde – die Kostenvorschreibung an die Zulassungsbesitzerin durch die bB unter Anwendung dieser Rsp zu Recht erfolgt.

III.3. Der Bf verweist auf Fehler, die im behördlichen Verfahren unterlaufen seien. Dabei ist dem Bf dahingehend zuzustimmen, dass von der erstinstanzlichen Behörde zwei Bescheide erlassen wurden, dies aber bereits durch die Berufungsbehörde saniert wurde. Weitere Fehler, die in die Parteienrechte des Bf eingreifen, sind nicht ersichtlich, wobei dazu auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen ist, wonach allenfalls vor der bB unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl etwa VwGH 05.02.2021, Ra 2018/19/0685).

III.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 89a StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger